

Vorträge mit RiAG Dr. Graeber:

Delegation und die Vergütung des Insolvenzverwalters am 14.5.2024, online bei AGV Seminare zusammen mit Sylvia Wipperfürth

KOMPAKT-UPDATE: Mehrvergütung: Wie gewonnen, so zerronnen?! am 14.5.2024, online bei AGV Seminare zusammen mit Sylvia Wipperfürth

Ungerechtfertigte Bereicherung der Insolvenzmasse als Masseverbindlichkeit am 24.5.2024, online bei AGV Seminare zusammen mit Sylvia Wipperfürth

Besonderheiten und Stolperfallen bei asymmetrischen Verfahren am 24.5.2024, online bei AGV Seminare zusammen mit Sylvia Wipperfürth

Die Synergie zwischen Rechnungslegung, Berichtswesen und Vergütung im Insolvenzverfahren am 6.6.2024, online bei AGV Seminare zusammen mit Sylvia Wipperfürth

Kurz: Den Finger auf die Wunde gelegt konstruktive Hinweise und Vorschläge

gesammelt von RiAG Dr. Graeber, Potsdam

Manchmal kann die Praxis nicht so effizient sein, wie es eigentlich sein sollte. Grund dafür können auch Regelungen der Insolvenzordnung sein, die vielleicht besser und klarer gefasst sein könnten, ohne dass gleich die gewollte Zielrichtung verändert werden würde. Oder es fehlen Klarstellungen, die eigentlich zu erwarten gewesen wäre.

In dieser Rubrik sollen Hinweise und Vorschläge gesammelt werden, die bei einer nächsten Änderung oder Ergänzung der InsO mitbehandelt werden könnten. Also Dinge aus der Praxis, die das BMJ für den Gesetzgeber zumindest einmal prüfen sollte, ohne dass damit eine politische Agenda verbunden wäre. In dieser ersten Folge stammen die Punkte noch vom Autor, der zukünftig Vorschläge aus der Praxis prüfen und zusammenfassen soll. Hier geht es um eine funktionierende Praxis und nicht etwa um Interessenvertretung. Vieles ist nicht wirklich wichtig, wäre aber trotzdem bei Gelegenheit zu verbessern. Die ersten Vorschläge stammen verständlicherweise aus der Praxis des Autors, weshalb es ausdrücklich gewünscht wird, dass Sie Ihre Vorschläge zur Verbesserung der Praxis an den Verlag über die Mailadresse mail@Ins-A.de senden. Denn es könnte sein, dass sich durch diese Sammlung zukünftig die praktische Arbeit erleichtert.

Korrektur des § 19 Abs. 5 InsVV

Die beiden Gesetze zur Änderung der InsVV Ende 2020 sahen identisch vor, dass § 19 InsVV um einen Absatz 5 zu ergänzen ist. Nun gibt es zwei Absätze 5. Einer der beiden sollte besser die Nummer sechs erhalten.

Klarstellung des Entnahmerechts des Treuhänders

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 InsVV darf ein Treuhänder (ohne vorherige Entscheidung des Insolvenzgerichts) Vorschüsse auf seine Vergütung dem vom ihm verwalteten Vermögen entnehmen. Die InsO sieht in § 292 InsO kein solches Entnahmerecht vor. Von der Verordnungsermächtigung in § 65 InsO ist die Entnahmenvorschrift der InsVV nicht abgedeckt, da § 16 Abs. 2 Satz 1 InsVV weder eine Norm zur Regelung der Vergütung noch der des Verfahrens ist. Das Risiko eines Treuhänders könnte durch eine Ergänzung des § 292 InsO beseitigt werden.

Klärung der Voraussetzungen einer verringerten Mindestvergütung i.S.v. § 13 InsVV durch eine Ergänzung der Bescheinigung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO

In Verbraucherinsolvenzverfahren ermäßigt sich die Mindestvergütung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 auf 1.120 €, wenn die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden. Diese müssen in jedem Verfahren die Bescheinigung gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausstellen. Die Bescheinigung könnte um eine Erklärung der Person oder Stelle ergänzt werden, ob oder ob nicht die Unterlagen nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle erstellt wurden. Dies erspart Nachfragen, liefert jedoch für die Vergütungsentscheidung des Insolvenzgerichts eine klare und nachvollziehbare Basis.

Vorgabe der Anhörung der Insolvenzgläubiger über ein Gläubigerinformationssystem

In Verfahren i.S.v. § 5 Abs. 5 InsO könnte das GIS genutzt werden, um vor einer Entscheidung des Insolvenzgerichts den Beteiligten bzw. zumindest den

Insolvenzgläubigern rechtliches Gehör zu gewähren. Insbesondere vor ein Vergütungsentscheidung des Insolvenzgerichts könnte so schnell und ohne erhebliche Kosten Anhörungen stattfinden. Hierzu bedürfte es jedoch wohl einer Ergänzung des § 9 InsO.

Regelung der Vergütung des Verfahrenskoordinators

Ein Verfahrenskoordinator erhält gem. § 269g InsO eine Vergütung. Das den § 269g InsO schaffende Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.4.2017 regelt die Vergütung nur dem Grunde nach, nicht jedoch dessen Höhe. Der Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen v. 05.03.2013 sah noch eine Anpassung insbesondere der InsVV vor: "Die näheren Einzelheiten dieses Vergütungsanspruchs werden dann in § 269g InsO-E geregelt. Weitere Details zur Vergütung des Koordinationsverwalters, die sich nicht unmittelbar aus der genannten Vorschrift erschließen, können dann über die Verweisung auf § 65 InsO in der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung festgesetzt werden." Dieser Aufgabe ist das Bundesministerium der Justiz bislang jedoch nicht nachgekommen.

Direkte Zustellung des Beschlusses über die Abweisung mangels Masse

Eine Abweisung mangels Masse ist gem. § 26 Abs. 1 Satz 3 InsO öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung bewirkt die Zustellung des gerichtlichen Beschlusses (§ 9 Abs. 3 InsO) und setzt Rechtsmittelfristen in Gang. In einer ähnlichen Situation sieht § 64 Abs. 2 Satz 1 InsO neben der öffentlichen Bekanntmachung zusätzlich eine besondere Zustellung an z.B. den Insolvenzschuldner, der somit die Entscheidung zweimal zugestellt erhält. Eine besondere Zustellung erwarten auch die Beteiligten der Abweisung mangels Masse. Daher sollte § 26 Abs. 1 Satz 3 InsO wie in § 64 Abs. 2 Satz 1 InsO um eine besondere Zustellung an den Antragsteller und den Insolvenzschuldner ergänzt werden.

Anpassung des § 65 InsO an die aktuelle Situation

§ 65 InsO enthält eine Verordnungsermächtigung zugunsten eines Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Bundesminister der Justiz ist aktuell Herr Dr. Buschmann. Bundesministerin für Verbraucherschutz ist dagegen aktuell Frau Lemke. § 65 InsO sollte diesbezüglich aktualisiert werden.

Haben Sie ähnliche Punkte bemerkt? Dann schreiben Sie das gern an mail@Ins-A.de.

Impressum

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam. Die Kosten einer Einzelausgabe betragen 35 € zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer. Das Jahresabonnement kostet 145 € zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer und beinhaltet den Zugriff auf das Archiv und die Datenbank auf www.Ins-A.de.

Das Abonnement ist jederzeit zum Ende eines Abonnementjahres kündbar. Die Hefte des Jahres 2024 sind kostenfrei. Verantwortlich für den Inhalt ist Alexa Graeber.

ISSN 2942-7282